



An das Bundesministerin für Bildung, Wissenschaft und Forschung
Minoritenplatz 5
1010 Wien
E-Mail: legistik-wissenschaft@bmbwf.gv.at
eva.erlinger-schacherbauer@bmbwf.gv.at
Cc: begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Wien, am 21.5.2021

Geschäftszahl 2021-0.284.064

Sehr geehrte Damen und Herren!

Im Namen der österreichischen Fachhochschul-Konferenz bedanken wir uns für die Übermittlung des Entwurfs des sogenannten „Weiterbildungspakets“, mit dem die hochschulische Fort- und Weiterbildung neu geordnet werden soll. Wir halten fest, dass der Prozess, der zu den vorliegenden Gesetzesentwürfen geführt hat, ein inklusiver war und wir von Beginn an in die Diskussionen eingebunden waren. Diese Vorgehensweise hat sich als sehr fruchtbringend gestaltet und dafür möchten wir unsere Wertschätzung zum Ausdruck bringen.

Insgesamt halten wir den Entwurf für geeignet, die hochschulische Fort- und Weiterbildung weiterzuentwickeln. Positiv bewerten wir, dass die Verleihung von akademischen Graden weiterhin den Hochschulen vorbehalten bleibt. Ebenso begrüßen wir, dass es den Hochschulen im Rahmen der hochschulischen Qualitätssicherung überlassen bleibt, in welcher Form sie Weiterbildungsangebote gestalten möchten, die sie abgesehen von Bachelor- und Masterlehrgängen anbieten.

Gleichzeitig stehen durch die Einführung eines Bachelorabschlusses in der Weiterbildung, für deren Finanzierung die Studierenden selbst aufzukommen haben, Befürchtungen im Raum, dass sich die öffentliche Hand aus der Finanzierung der fachhochschulischen Ausbildung zurückziehen könnte. Wir halten fest, dass dies eine bildungspolitische Fehlentwicklung wäre, unter der nicht nur die Studierenden, sondern der gesamte Wissenschaftsstandort Österreich zu leiden hätte. Zudem bestehen starke Zweifel an der Notwendigkeit der Etablierung von Bachelorstudien im Weiterbildungsbereich. Die Nachfrage nach Bachelorangeboten zur Weiter- und Höherqualifizierung von berufstätigen bzw. berufserfahrenen Personen wird bereits von den berufsbegleitenden Fachhochschul-Bachelorstudiengängen abgedeckt.

In einigen Punkten halten wir den Entwurf für zu wenig präzise, sodass er Fragen aufwirft. Wir regen an, hier klarer zu werden. An anderen Stellen erscheint uns die internationale Vergleichbarkeit nicht ausreichend mitbedacht. In diesen Fällen ersuchen wir um Nachschärfungen.

Zu den einzelnen Punkten:

- Unterscheidung Studiengänge/Lehrgänge

Mit der Novelle ist eine Unterscheidung zwischen Studiengängen und Lehrgängen nicht mehr nachvollziehbar. Das wohl wirklich verbleibende Entscheidungskriterium, ob sich eine Fachhochschule für die Einrichtung eines Studiengangs oder eines Lehrgangs entscheidet, wird sein, ob es eine öffentliche Finanzierung gibt oder nicht. Dies scheint als sachliche Rechtfertigung für die Unterscheidung zwischen ordentlichen Studierenden in ordentlichen Studiengängen und außerordentlichen Studierenden in Lehrgängen nicht ausreichend. Außerordentliche Studierende in Lehrgängen sind in mehrfacher Hinsicht benachteiligt. Sie sind bei der Familienbeihilfe und bei Stipendien nicht anspruchsberechtigt. Ebenso ist ihnen eine Mitversicherung bei der Gesundheitskasse verwehrt. Neben diesen Nachteilen bei sozialen Leistungen kommt noch dazu, dass sie gemäß § 10 Abs 2 FHG nicht als Studierendenvertreter*innen ins FH-Kollegium gewählt werden können. Es gilt, gesetzliche Grundlagen für eine Gleichbehandlung aller Studierenden zu schaffen.

- Akademische Grade in der Weiterbildung

Gemäß UG 2002 und PrivHG kann von öffentlichen Universitäten und Privathochschulen in der Weiterbildung der akademische Grad „Master of Laws“, kurz „LL.M.“ verliehen werden. Diese Möglichkeit gibt es für Fachhochschulen nicht. Dies stellt eine Ungleichbehandlung dar, die nicht gerechtfertigt ist. Fachhochschulen können derzeit keine Studiengänge akkreditieren lassen, die mehr als 49 Prozent juristische Studieninhalte aufweisen (Vorbehalt des BMBWF im Rahmen von nationalen bildungspolitischen Interessen gemäß § 25 Abs 3 HS-QSG). Somit bieten Fachhochschulen kein „klassisches“ Rechtsstudium mit 100 Prozent juristischen Studieninhalten an, was aber nicht heißt, dass es in den Studiengängen an juristischen Inhalten mangeln würde. Das Gegenteil ist der Fall: Es gibt Studiengänge mit bis zu 49 Prozent juristischen Inhalten, da Fächerkombinationen aus Recht und Technik, Recht und Wirtschaft sowie Recht und Gesundheit am Arbeitsmarkt stark nachgefragt werden. Dazu gibt es aktuell hohen Bedarf an Expertise in Bereichen wie Intellectual Property, Digitalisierung und Datenschutz. Das heißt, an den Fachhochschulen besteht juristische Expertise, in diesem Bereich wird gelehrt und geforscht. In diesem Sinne sind Fachhochschulen fähig, Lehrgänge mit juristischen Inhalten einzurichten.

Die Diskussion wird unseres Erachtens allerdings zu sehr aus Perspektive der reglementierten juristischen Berufe geführt. Dabei streben die Fachhochschulen nicht danach, ein „klassisches“ Studium der Rechtswissenschaften anzubieten und/oder ihren Absolvent*innen den Zugang zu den reglementierten Berufen zu vermitteln. Es geht vielmehr darum, dem Arbeitsmarkt gerecht zu werden, Expert*innen auszubilden und eben in der hochschulischen Weiterbildung Kompetenzen zu vertiefen und erweitern.

Wir ersuchen daher, es den Fachhochschulen zu ermöglichen, in spezialisierten, anwendungsorientierten Lehrgängen mit juristischem Schwerpunkt den Grad „LL.M.“ verleihen zu dürfen. Damit wäre eine Gleichbehandlung gegenüber anderen Hochschulektoren sichergestellt. Folglich wären Lehrgänge, die mit dem Grad „LL.M.“ abschließen, auch all jenen Personen gegenüber zu öffnen, die ein juristisches Studium abgeschlossen haben, unabhängig davon, ob es sich um ein „volljuristisches“ Studium (also 100 Prozent juristische Inhalte) handelt, um die Durchlässigkeit, die der Entwurf an mehreren Stellen hervorhebt, zu verwirklichen.

Im Vergleich dürfen wir zudem auf die österreichischen Universitäten verweisen, die schon jetzt den „LL.M.“ auch in Lehrgängen verleihen, die kein juristisches Studium voraussetzen (z.B. Uni Innsbruck, Uni Graz, Uni Linz). Weiters gibt es Lehrgänge, die zum „Master of Legal Studies“ („MLS“) führen und keinen rechtswissenschaftlichen Bachelorabschluss voraussetzen (z.B. WU Wien, Uni Wien) oder zum „Master of Medical Law“ („LL.MM.“), ebenfalls ohne entsprechenden Bachelorabschluss (z.B. Uni Innsbruck). In diesem Zusammenhang scheint weiter hinterfragenswert, ob der Grad „LL.M.“ künftig der Weiterbildung vorbehalten sein soll oder ob er auch in Bologna-konformen Studiengängen Anwendung finden wird. Derzeit werden die Grade „LL.B.“ und „LL.M.“ auch im Bereich der ordentlichen Studien vergeben (z.B. WU Wien, Uni Innsbruck, Uni Klagenfurt, Uni Linz sowie Uni Salzburg und Uni Graz mit dem Zusatz „oec.“).

Zusätzlich regen wir dringend an, die vorgesehenen Grade „Bachelor/Master Professional“ und „Master of Continuing Education“ einer Überprüfung auf internationale Vergleichbarkeit zu unterziehen. Im Fall des „Bachelor/Master Professional“ fehlt die Möglichkeit eines disziplinenkonkretisierenden Zusatzes, der den wissenschaftlichen Schwerpunkt zum Ausdruck bringt. Im internationalen Vergleich ist es üblich, z.B. die Grade „Master of Arts“ oder „Master of Science“ zu vergeben und den Zusatz „Professional“ in Klammer zu setzen. Der Grad „Master of Continuing Education“ wird international in Masterprogrammen mit bildungs- und erziehungswissenschaftlichen Schwerpunkten vergeben. Es ist daher zweifelhaft, ob dieser Grad z.B. für Techniker*innen interessant ist, für die sich Grade wie „Master of Science“ oder „Master of Engineering“ etabliert haben.

Wir schlagen auch vor, den Grad „Master of Advanced Studies“ („MAS“) als Abschlussgrad in akademischen Masterlehrgängen anstelle des „Master of Continuing Education“ in Betracht zu ziehen. Dieser Grad ist international bekannt und gängig.

Hinweisen möchten wir auch auf die Studiengänge im Bereich der Gesundheit. In den einschlägigen Fächern werden kaum Masterstudiengänge von der öffentlichen Hand finanziert. Um die Fächer jedoch wissenschaftlich weiterzuentwickeln und Absolvent*innen eine tatsächlich benötigte Höherqualifizierung zu ermöglichen, werden entsprechende Masterprogramme als Lehrgänge eingerichtet. Für diese würde künftig die Verleihung des Grades „Master of Science“ nicht mehr möglich sein, wodurch Nachteile, insbesondere im Hinblick auf angestrebte Doktoratsstudien im Ausland befürchtet werden.

Insgesamt geben wir zu bedenken, dass ein Alleingang Österreichs bei der Einführung von Titeln, die international nicht bekannt bzw. anerkannt sind, einen schweren Nachteil für den Wissenschafts- und Wirtschaftsstandort haben wird. Anerkennungen im akademischen

Bereich, aber auch in der Berufswelt werden eine Herausforderung für die Absolvent*innen darstellen.

- Zugang zu Masterlehrgängen (insbesondere MBA- und EMBA-Programme)

Im internationalen Vergleich ist es üblich, bestimmte Masterlehrgänge auch für Personen ohne Bachelorabschluss zu öffnen. Die Zugangsvoraussetzungen können auf anderer Grundlage nachgewiesen werden (z.B. mehrjährige Berufserfahrung). Eingrenzungen hingegen werden dazu führen, dass die österreichischen Hochschulen im internationalen Wettbewerb einen Nachteil haben werden, da interessierte Personen auf ausländische Angebote ausweichen werden. Zudem widersprechen sie der Umsetzung des Lifelong Learning und hemmen die Durchlässigkeit.

Insbesondere soll dies am Beispiel der MBA-Programme verdeutlicht werden: Im internationalen Vergleich ist es nicht üblich, die Verleihung des Grades „MBA“ an einen hochschulischen Erstabschluss zu knüpfen. Programme, die mit dem Grad „MBA“ abschließen, setzen mehrjährige Berufserfahrung voraus, jedoch nicht zwingend einen hochschulischen Erstabschluss.

Der Grad „EMBA“ wiederum setzt im internationalen Vergleich eine mehrjährige berufliche Tätigkeit in einer Führungsposition und einen akademischen Abschluss voraus („executive“). Die Zugangsvoraussetzungen für Programme, die mit einem „EMBA“ abschließen, sind daher noch strenger und für einen noch kleineren Personenkreis als MBA-Programme.

Wir ersuchen daher, die Zugangsvoraussetzungen für Lehrgänge insgesamt und insbesondere für jene, die mit den Graden „MBA“ und „EMBA“ abschließen, nochmals zu überdenken und entsprechend dem internationalen Usus anzupassen.

Um Unklarheiten vorzubeugen, regen wir zusätzlich an, in § 9 Abs 9 FHG explizit darzustellen, dass es sich um Master-Hochschullehrgänge handelt (Ergänzung in Blau):

„Den Absolventinnen und Absolventen von [Master](#)-Hochschullehrgängen im Bereich „Business Administration“ ist...“

- Umfang von Masterlehrgängen

Es ist nicht nachvollziehbar, warum Masterlehrgänge gemäß § 9 Abs 2 FHG nur in Ausnahmefällen (MBA- und EMBA-Programme) weniger als 120 ECTS umfassen dürfen. Es ist international durchaus üblich, Masterprogramme - sowohl im konsekutiven als auch im weiterbildenden Bereich - mit 60 oder 90 ECTS anzubieten. Eine derartige Regelung schränkt die Wettbewerbsfähigkeit im internationalen Weiterbildungsmarkt stark ein. Programme ausländischer Hochschulen werden damit attraktiver für Interessent*innen.

- Durchlässigkeit

Die Erläuterungen zur Gesetzesnovelle sprechen an mehreren Stellen vom Ziel der Durchlässigkeit, die mit der Novelle erreicht werden soll:

- Seite 2 unter den „Zielsetzungen der Reform“: „Gleichwertigkeit zu ordentlichen Studien: ...“ und „Durchlässigkeit: Die Durchlässigkeit zwischen ordentlichen und

außerordentlichen Bachelor- und Masterstudien sowie in ein Doktoratsstudium sind durch die neuen Rahmenbedingungen gegeben.“

- Seite 8 zu § 56 UG 2002: „Auch wenn die Studienangebote unterschiedliche Zielgruppen adressieren und unterschiedliche formale Rahmenbedingungen haben, soll gegenseitige Durchlässigkeit ermöglicht werden, zB der Abschluss eines ordentlichen Masterstudiums mit vorangegangen außerordentlichem Bachelorstudium oder die Zulassung zum Doktorat mit Abschluss eines außerordentlichen Masterstudiums.“
- Seite 13 zu § 9 FHG: „Damit sollte auch international die Wertigkeit der österreichischen Weiterbildungsmaster nicht in Frage gestellt werden und eine Anschlussfähigkeit zum Doktorat gegeben sein.“

Um die Durchlässigkeit zwischen den einzelnen Hochschulektoren auch in der Weiterbildung sicherzustellen, ersuchen wir um einen Passus in den Erläuterungen zu § 70 UG 2002 analog den Erläuterungen zu § 64 UG 2002, wo es heißt:

„Sowohl in Abs. 3 als auch in den Abs. 4 und 5 wird auf die explizite Anführung von Fachhochschul-Studiengängen verzichtet, um die Äquivalenz zwischen dem Universitäts- und dem Fachhochschulsektor zu betonen.“

Dies würde auch mit den Erläuterungen zu § 9 FHG korrespondieren („Damit sollte auch international die Wertigkeit der österreichischen Weiterbildungsmaster nicht in Frage gestellt werden und eine Anschlussfähigkeit zum Doktorat gegeben sein.“).

- Kooperationen mit außerhochschulischen Rechtsträgern

Die Verleihung des „Bachelor/Master Professional“ setzt die Zusammenarbeit mit einem außerhochschulischen Partner voraus. Dies könnte dazu führen, dass Kooperationen zu diesem Zweck eingegangen werden, ohne dass eine inhaltliche Notwendigkeit besteht.

Wir begrüßen die geforderte Transparenz, jedoch sollte es reichen, wenn Informationen über den Kooperationspartner und definierte Fakten die Zusammenarbeit betreffend veröffentlicht werden. Zwischen Hochschule und Kooperationspartnern besteht ein Vertrauensverhältnis. Die Veröffentlichung ganzer Verträge birgt die Gefahr, Interessen der Kooperationspartner zu verletzen. Die Bestimmung geht daher zu weit.

- Verordnung durch die/den Bundesminister*in gemäß § 9 Abs 6 FHG

Unverständlich ist, warum § 9 Abs 6 eine Verordnungsermächtigung beinhaltet. Die Festlegung der Zugangsvoraussetzungen liegt in der hochschulischen Autonomie, da die jeweilige Fachhochschule am besten beurteilen kann, welche Zugangsvoraussetzungen zu erfüllen sind, um einen Lehrgang erfolgreich absolvieren zu können. Zudem ist mit § 26a HS-QSG eine Möglichkeit geschaffen, Lehrgänge zu überprüfen.

- Angabe von ECTS als Zugangsvoraussetzung

§ 4 Abs 5 Z 4 sowie § 9 Abs 7 FHG stellen künftig auf ein abgeschlossenes Studium im Umfang von mindestens 180 ECTS ab. An den Fachhochschulen bewerben sich jährlich zahlreiche Personen aus dem In- und Ausland. Anhand der Herkunftsländer lässt sich

ableiten, dass auch für Personen aus Drittstaaten das Studium an einer Fachhochschule sehr attraktiv ist. Festzuhalten ist, dass das European Credit Transfer System (ECTS) auf den europäischen Hochschulraum beschränkt ist. In diesem Sinne scheint uns das Abstellen auf eine bestimmte Zahl an absolvierten Credits als Zugangsvoraussetzung stark eingrenzend und nicht stimmig. Wir sprechen uns dafür aus § 4 Abs 5 Z 4 FHG idgF zu beizubehalten. Für § 9 Abs 7 FHG schlagen wir eine Orientierung an § 4 Abs 4 FHG vor, der besagt, dass die Zugangsvoraussetzung zu einem FH-Masterstudium der Abschluss eines FH-Bachelorstudiums oder eines gleichwertigen Studiums an einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung ist.

- Qualifikation des Personals

Der Einsatz von Lehrenden aus der beruflichen Praxis ist für die Verbindung von Wissenschaft und Praxis insbesondere im Fachhochschulsektor unerlässlich. Wir ersuchen daher, entsprechend den Vorgaben in § 8 Abs 3 Z 3 FHG die berufspraktische Eignung von Lehrpersonal in § 9 Abs 1 zu ergänzen (Ergänzung in Blau):

„Die Qualität der Lehre ist durch wissenschaftlich, **berufspraktisch** oder künstlerisch und didaktisch entsprechend qualifiziertes Lehrpersonal sicher zu stellen.“

- Übergangsbestimmungen

Die vorliegende Novelle bringt zum Teil weitreichende Neuerungen, durch die es zu umfassenden Neustrukturierungen bzw. Neugestaltungen der Studienportfolios kommen wird bzw. kommen muss. Dafür sind interne Verfahren zu durchlaufen unter Einhaltung der intern vorgegebenen Prozesse. Wir ersuchen daher, die Übergangsbestimmungen um zumindest ein Jahr bis zum 1. Oktober 2022 bzw. 30. September 2024 zu verlängern. Im Hinblick auf den Gesundheitsbereich wäre eine Verlängerung der Zulassung bis zum 30. September 2026 wünschenswert, insbesondere um eine Höherqualifizierung in diesem Bereich zu ermöglichen.

- Überprüfung von Lehrgängen gemäß § 26a HS-QSG

Die Lehrgänge sind in das hochschulische Qualitätsmanagement eingebunden und bedürfen grundsätzlich keiner externen Überprüfung, zumal sie im Rahmen der Audits einen Prüfbereich darstellen. Die vorliegende Regelung wirft darüber hinaus Fragen auf: Was sind begründete Zweifel? Wer trägt begründete Zweifel ans Ministerium heran? Nach welchen Kriterien wird entschieden, ob eine Überprüfung in Gang gesetzt wird? Erfolgt vor der Überprüfung eine strukturierte Kommunikation zwischen BMBWF und Hochschule? Unklar ist auch, wie umfangreich eine solche Überprüfung ist, insbesondere im Hinblick auf finanzielle sowie Zeit- und Personalressourcen. Darüber hinaus lässt die kurze Frist von vier Wochen, innerhalb der die/der Bundesminister*in die AQ Austria bei begründeten Zweifeln mit einer Überprüfung beauftragen muss, befürchten, dass die/der Bundesminister*in unter Zeitdruck gerät und die AQ Austria vorschnell mit einer Überprüfung beauftragt, bevor die Hochschule Stellung beziehen kann.

Wir regen dringend an, hier Kriterien und Prozessschritte näher zu definieren, um die Rechtssicherheit für alle Beteiligten sicherzustellen. Auf jeden Fall sollte die betroffene Fachhochschule vor Einleitung eines Verfahrens die Möglichkeit erhalten, sich zu den

begründeten Zweifeln zu äußern. Die vierwöchige Frist zur Beauftragung der AQ Austria sollte überdacht werden. Weiters gilt es, die hochschulische Autonomie zu wahren und zu verhindern, dass durch die Überprüfungsmöglichkeit regelhaft ex post-Akkreditierungen eingeführt werden.

Gleichzeitig ist aus unserer Sicht mit der Einführung einer anlassbezogenen ex post-Betrachtung in der Weiterbildung eine ex post-Betrachtung der Studiengänge anstelle der ex ante-Akkreditierung zu diskutieren.

Zusätzlich weisen wir darauf hin, dass es hier um Verfahren im Bereich der Lehrgänge geht. Der Gesetzestext spricht allerdings immer wieder von Studiengängen. Die Terminologie ist zu bereinigen.

- § 3 Z 5 UG 2002

Die Aufgaben der Universitäten werden erweitert. So sollen sie künftig Fort- und Weiterbildung anbieten. Zielgruppen sind nicht mehr die eigenen Absolvent*innen und Pädagog*innen, sondern alle interessierten Personen. Diese Aufgabenerweiterung zielt auf den Ausbau der Anwendungsorientierung ab - einen der Gründungsgedanken bei der Einrichtung der Fachhochschulen. Aus bildungspolitischer Sicht ist zu diskutieren, inwieweit die Alleinstellungsmerkmale der einzelnen Hochschulektoren weiter verwässert werden sollen. Es entsteht der Eindruck, dass derartige Verwässerungen stets zum Vorteil der Universitäten erfolgen, während die Entwicklungsmöglichkeiten der Fachhochschulen eingegrenzt werden. Wir plädieren ausdrücklich für die Unterstützung der Profilschärfung der einzelnen Hochschulektoren durch das BMBWF.

- Anrechnungen aus dem nicht-hochschulischen Bereich

Die Beschränkung der Anrechnungen aus dem nicht-hochschulischen Bereich auf 90 ECTS hat vor allem für die Studiengänge in den Gesundheitsberufen weitreichende Folgen (vor allem in der Gesundheits- und Krankenpflege). Nachdem die Absolvent*innen der Diplomausbildungen und die Absolvent*innen der FH-Bachelorstudiengänge in diesem Bereich berufsrechtlich gleichgestellt sind, ist von einem gleich hohen Kompetenzlevel auszugehen. Dadurch waren bisher weitgehende Anrechnungen möglich. Mit der Änderung von § 12 FHG wird dieser Gruppe der Zugang zu einer akademischen Laufbahn deutlich erschwert. Eine Ausnahmeregelung für die reglementierten Berufe im Gesundheitsbereich ist dringend erforderlich.

Unklar ist auch, ob sich die Beschränkung der Anrechnung auf 90 ECTS nur auf den Bachelor- oder auch auf den Masterbereich bezieht. Im Master würden derartige Anrechnungen viel zu weit gehen, insbesondere unter dem Aspekt, dass es Masterprogramme gibt, die weniger als 120 ECTS umfassen.

- Durchführung von Prüfungen mit Mitteln der elektronischen Kommunikation

Die Einführung des § 13a FHG wird kritisch gesehen, da die Regelung der angeführten Punkte in der hochschulischen Autonomie liegt. Zudem sollte die Bekanntgabe der Standards zu Beginn der jeweiligen Lehrveranstaltung reichen.

In den Erläuterungen ist vorgesehen, dass schriftliche Prüfungen durch stichprobenartige mündliche Nachfragen zum Prüfungsinhalt validiert werden können. Wir ersuchen um folgende Ergänzung (Ergänzung in Blau):

„Schriftliche Prüfungen können beispielsweise durch stichprobenartige mündliche Nachfragen zum Prüfungsinhalt **oder durch audiovisuelle Kontrollen (via Webcam)** validiert werden.“

- Datenschutz-Folgeabschätzungen

Wir ersuchen, von der Datenschutzfolgeabschätzung iZm den Aufnahmeverfahren nach § 11 FHG aus folgenden Gründen abzusehen:

- Die Verarbeitung von personenbezogenen Daten iRd des Aufnahmeverfahren erfolgt auf einer Rechtsgrundlage im Recht des Mitgliedstaats, nämlich § 11 FHG.
- Österreich kann als Mitgliedstaat im eigenen Ermessen festlegen, ob eine Folgenabschätzung notwendig ist. Das fachhochschulische Aufnahmeverfahren basiert auf dem System der Studienplatzfinanzierung. Pro Studiengang stehen den Fachhochschulen demnach nur eine begrenzte Anzahl an Studienplätzen zur Verfügung, deren Anzahl nach Bedarfs- und Akzeptanzkriterien sowie nach den Ausbauplänen des Bundes festgesetzt wird. Zur Sicherung einer objektivierten Vergabe der Studienplätze an studienplatzwerbende Personen, ist das Aufnahmeverfahren nach § 11 FHG unerlässlich bzw. notwendig.
- Das Interesse der studienplatzwerbenden Personen an einem objektivierten Auswahlverfahren überwiegt im Verhältnis zu einem erhöhten datenschutzrechtlichen Interesse. Zudem trifft die Fachhochschulen nach allgemeinen datenschutzrechtlichen Bestimmungen eine Pflicht zur Datenminimierung und Löschung der Daten.

§ 23a FHG wäre daher wie folgt zu ergänzen (Ergänzung in Blau):

„Soweit keine personenbezogenen Daten gemäß Art. 9 Abs. 1 DSGVO verarbeitet werden, erfüllen die aufgrund des § 4 Abs. 11, **des § 11**, des § 13 Abs. 8 sowie des § 23 vorgenommenen Datenverarbeitungen die Voraussetzungen des Art. 35 Abs. 10 DSGVO für einen Entfall der Datenschutz-Folgenabschätzung, sodass insbesondere weder die Einrichtungen zur Durchführung von Fachhochschul-Studiengängen noch die Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung Austria eine Datenschutz-Folgenabschätzung durchführen müssen.“

Hochachtungsvoll

Mag. Raimund Ribitsch
Präsident

Mag. Kurt Koleznik
Generalsekretär